

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bad Kleinen für die Räumlichkeiten in der „Alten Post“ vom 29.07.2025

§ 1 Regelnutzung

Die Räumlichkeiten stehen vornehmlich

- der Gemeinde Bad Kleinen und deren Vertretungen zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen,
- Vereinen zur Durchführung von Ausstellungen und Versammlungen,
- Privatpersonen für Kurse, Ausstellungen und Buchlesungen

zur Verfügung.

Ausdrücklich untersagt sind Musikveranstaltungen, Familien- u. Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen, die im oder am Gebäude mit einer Lärm- oder Geruchsbelästigung für Anwohner verbunden sind.

§ 2 Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister hat das Hausrecht. Er kann dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung der Räumlichkeiten zu untersagen, oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen. Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.

Unbeschadet dieser Regelung kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 3 Pflichten des Benutzers

Der Benutzer darf die Räumlichkeiten nur für die angemeldete Veranstaltung und in der festgelegten Zeit nutzen.

Er ist verpflichtet, die Räumlichkeiten in einem aufgeräumten und gesäuberten Zustand zurückzugeben. Sollte nach der Veranstaltung eine zusätzliche Reinigung erforderlich sein, wird diese dem Nutzer in Rechnung gestellt. Im Übrigen gilt die Hausordnung vom 02.01.2024, die in den Räumlichkeiten öffentlich aushängt.

§ 4 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Gemeinde Bad Kleinen und den ortsansässigen Vereinen werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen (www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de) sowie in der Touristinformation erhältliche Antrag zur Benutzung der Räumlichkeiten ist mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich

- beim Bürgermeister oder
- beim Gebäudemanagement des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einzureichen.

In diesem müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten sein.

Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Nutzungs- und Entgeltordnung sowie die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5 Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühren betragen:

- | | |
|---|--------------------------|
| • für Privatpersonen | 30,00 Euro / Nutzungstag |
| • für ortsfremde Vereine | 20,00 Euro/ Nutzungstag |
| • Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter: | kostenfrei |
| • Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde: | kostenfrei. |

(2) Bei den hier erhobenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sollte aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des BFM oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dem Vertrag zukünftig als steuerbar und steuerpflichtig angesehen werden oder hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Nutzer zusätzlich zum hier festgelegten Nutzungsentgelt die darauf fallende gesetzliche Umsatzsteuer – zurzeit in Höhe von 19 %.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung am Gebäude, dessen Ausrüstung (z. B. Mobiliar, Technik und WCs) oder der Außenanlage verursacht worden sind.

Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist deren Benutzung gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Der Gemeinde ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Ausfertigung in Kraft.

Bad Kleinen, den 29.07.2025


Wölm
Bürgermeister